

Vereinssatzung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins ESHMS

Version 2026

*Geändert auf der Generalversammlung der 21. ESHMS-Konferenz am 20. August
2026 in Hamburg, Deutschland.*

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „European Society of Health and Medical Sociology“ (ESHMS)
2. Sitz des Vereins ist Hannover

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Medizinischen Soziologie im geographisch definierten Europa und Israel.
2. Er veranstaltet und fördert in Kooperation mit lokalen universitären Partnern aus den unter §2, Abs. 1. genannten Ländern wissenschaftliche Kongresse. Er initiiert und unterstützt Forschungsk Kooperationen zwischen Forscherinnen und Forschern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht nur Einzelpersonen zu.
2. Die Mitgliedschaft steht auch Personen zu, deren Interessens- oder Tätigkeitsschwerpunkt in der angewandten Soziologie im Gesundheitssektor liegt
3. Die Mitgliedschaft steht Personen zu, die nicht formell als Soziologen qualifiziert sind, aber umfassende Qualifikationen in Forschung und/ oder Lehre in medizinischer Soziologie vorweisen können.
4. Bewerbungen um eine Mitgliedschaft werden schriftlich an den Vorstand der ESHMS gerichtet. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Beirat und teilt der Bewerberin/ dem Bewerber die Entscheidung mit.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder vergeben werden, die einen außergewöhnlichen Beitrag für die ESHMS oder für die medizinsoziologische Forschung geleistet haben. Das

Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand und beim Beirat. Die Hauptversammlung entscheidet auf der Basis einer Zweidrittelmehrheit.

6. Die Mitgliedschaft dauert maximal zwei Jahre, ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und endet automatisch vor dem nächsten zweijährlichen Kongress.
7. Zusätzlich endet die Mitgliedschaft
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, oder
 - durch Beschluss des Vorstands im Einvernehmen mit dem Beirat, insbesondere wenn ein Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz mehrmaliger Mahnung nicht gezahlt hat oder wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und dadurch die Interessen der ESHMS verletzt.

§ 6 Organe der ESHMS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden (Präsident/ Präsidentin) und dem/ der 2. Vorsitzenden, welche auch die Schatzmeisterfunktion innehaben kann.
2. Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. Seine Aufgabe ist es, die aktuellen Geschäfte des Vereins zu führen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Ernennungen von Kandidaten für die Wahlen basieren auf Vorschlägen der Hauptversammlung oder schriftlich eingereichten Vorschlägen der ESHMS-Mitglieder. Vorschläge für Kandidaten können von jedem Mitglied eingereicht werden. Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand sollten mindestens einen Monat vor der Wahl nominiert werden. Diese werden gebeten, ihre Nominierung anzunehmen.
4. Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig für eine weitere Amtszeit von vier Jahren möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Amtszeit rückt aus dem wissenschaftlichen Beirat das Mitglied der höchsten Zahl an Wählerstimmen nach.
5. Wahlen werden in schriftlicher Form unter Beteiligung aller Mitglieder oder in Form direkte Wahl anlässlich des zweijährigen Kongresses der ESHMS durchgeführt. Der Vorstand entscheidet über die Vorgehensweise für die Durchführung der Wahlen. Die Kandidaten, die den höchsten Stimmenanteil erhalten, werden gewählt.
6. Das Ergebnis der Wahlen wird vom vorherigen Vorstand bestätigt.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat wird für einen Zeitraum von vier Jahren durch die Mitglieder der ESHMS gewählt.
2. Die Wahl des Beirats findet zeitgleich mit der Vorstandswahl statt; sie folgt den gleichen formalen Regeln.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands in allen Belangen zu unterstützen und ihn zu beraten. Er besteht aus wenigstens 6, maximal 10 Mitgliedern.

-
4. Beirat und Vorstand treten mindestens ein Mal pro Jahr zusammen, um über die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der ESHMS bildet das oberste Organ der ESHMS. Sie tritt alle zwei Jahre anlässlich des Kongresses der ESHMS zusammen.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung soll mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben werden. Die Information kann per E-Mail oder über im Rahmen der Zusendung des Programms des zweijährigen Kongresses erfolgen.
3. Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats entgegen und entlastet diese.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, letzteres mit wenigstens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzielle Angelegenheiten

1. Die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft werden vom Vorstand der ESHMS geregelt. Dazu gehören Eröffnung und Verwaltung eines Bankkontos, Geldüberweisungen und finanzielle Transaktionen. Erste/-r und zweite/-r Vorsitzende/-r sind befugt, für den Verein persönlich zu unterschreiben, müssen sich aber wechselseitig nach jeder Transaktion schriftlich in Kenntnis setzen.
2. Der Vorstand hat die Pflicht, Mitglieder der ESHMS auf Anfrage über finanzielle Angelegenheiten zu informieren. Diese Information muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Anfrage weitergeleitet werden. Anfragen müssen in schriftlicher Form entweder durch Briefpost oder E-Mail eingereicht werden. Auch die Antworten bedürfen der Schriftform.
3. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins müssen den Mitgliedern des ESHMS offengelegt werden. Dies muss während der Hauptversammlung im Rahmen des von der ESHMS organisierten Kongresses geschehen. Die Mitglieder der Gesellschaft stimmen im Rahmen eines Wahlverfahrens über die Korrektheit der finanziellen Aktivitäten ab.
4. Zwei Mitglieder der Gesellschaft, die von der vorherigen Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt wurden, fungieren als Buchprüfer und überprüfen den Geschäftsbericht vor dem Treffen anlässlich der Mitgliederversammlung auf dem zweijährigen Kongress. Die Vorsitzenden sowie der Schatzmeister können während ihrer Amtszeit nicht als Buchprüfer fungieren.
5. Die Gesellschaft kann ihr Bankkonto in einem europäischen Land¹ haben. Dieses Land kann ein anderes sein als das Land, in dem die Gesellschaft ihren rechtlichen Sitz hat (siehe § 1).

¹ Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Montenegro, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz,

§ 11: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird regelmäßig vom Vorstand festgelegt und vor der Hauptversammlung der ESHMS begründet. Die letzte Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge trifft die Hauptversammlung.
2. Die Beiträge sind auf schriftliche Anforderung oder Veröffentlichung der ESHMS zu entrichten.
3. Der Beitrag ist für maximal zwei Jahre zu entrichten.
4. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist der Sitz der ESHMS.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit

§ 12: Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Regionalbüro Europa der Weltgesundheitsorganisation, das die Mittel ausschließlich zur Förderung der bevölkerungsbezogenen soziologischen Forschung verwenden darf.

§ 13: Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein European Society of Health and Medical Sociology (ESHMS) soll in das Vereinsregister des Registergerichts Hannover eingetragen werden.